

Satzung des Vereins „Opennet Initiative e.V.“

Beschlussvorlage für die Email-Abstimmung in der Zeit vom 30.09.2007 bis 30.10.2007.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. **Name:** Der Verein führt den Namen „*Opennet Initiative e. V.*“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rostock unter der Registernummer VR 2110 eingetragen
2. **Sitz:** Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.
3. **Geschäftsjahr:** Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Aufbaus einer freien und offenen Kommunikationsinfrastruktur (im folgenden offenes Netz oder Open Net genannt). Der Verein erfüllt seine Zwecke insbesondere durch

1. die Erarbeitung von Musterkonfigurationen, Regelwerken und Vertragsbedingungen, die seinen Mitgliedern den selbständigen Betrieb eigenständiger, vom Verein unabhängiger offener Netze ermöglichen,
2. den Aufbau von Muster- und Testnetzwerken als „best practice“ Studien,
3. die Erleichterung des Datenverkehrs zwischen den einzelnen offenen Netzen seiner Mitglieder durch Förderung und Betrieb eines Backbone-Netzwerks,
4. die Erleichterung des Zugangs einzelner offener Netze zum Internet durch Förderung und Betrieb von Gateway-Knoten,
5. die fachliche Beratung und Schulung seiner Mitglieder in Fragen des Betriebs offener Netze,
6. die Wahrnehmung gemeinsamer politischer, wirtschaftlicher und sonstiger Interessen offener Netze,
7. die Unterstützung der Mitglieder bei technischen, finanziellen, organisatorischen und weiteren Fragen des Datenaustausches (sogenanntes Peering),
8. die technische, organisatorische und regulatorische Hilfestellung zur Einhaltung der jeweils gültigen Rechtsvorschriften in Netzwerken, insbesondere des Urheberrechts sowie des Telekommunikationsrechts, beim Betrieb offener Netze,
9. die Zusammenarbeit und die Vernetzung mit anderen offenen Netzen,
10. die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, die nach Beschluß des Vorstands zur Förderung der Interessen offener Netze geeignet erscheinen

§3 Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in §2 dieser Satzung genannten Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
4. Die Ämter des Vereins sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten aufgrund ihrer Ämter keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
5. Mitglieder des Vereins können Aufwandsentschädigungen erhalten, wenn ihnen aus Anlaß von Tätigkeiten für den Verein, die vom Vorstand beauftragt wurden und ausschließlich und unmittelbar dem Vereinszweck dienen, Aufwendungen entstanden sind. Die Höhe und Art der Entschädigung ist durch die Finanzordnung zu regeln.
6. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein kann Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
8. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
9. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Institution.

§4 Mitglieder

1. **Wer kann Mitglied werden:** Die Mitgliedschaft im Verein kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden.
2. **Arten von Mitgliedschaften:** Der Verein kennt folgende Arten von Mitgliedern: Ordentliche Mitglieder, aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
3. **Ordentliche Mitglieder** sind Mitglieder, welche den Vereinszweck durch ihre Beitragszahlung und Mitarbeit fördern. Sie haben Zugang zu allen Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins.
4. **Aktive Mitglieder** sind ordentliche Mitglieder, welche zusätzlich zu den Rechten als ordentliche Mitglieder durch einen höheren Beitrag und durch weitere Verpflichtungen laut Leistungsordnung Zugang zu besonderen Leistungen des Vereins haben.
5. **Fördernde Mitglieder** sind Mitglieder, welche den Vereinszweck durch einen höheren Vereinsbeitrag fördern.
6. **Ehrenmitglieder** haben sich auf besondere Weise um den Verein und seine Zwecke verdient gemacht. Sie sind dem Verein durch eine besondere Verpflichtung zur Förderung des Zwecks verbunden.

7. **Begründung der Mitgliedschaft:** Die Mitgliedschaft im Verein als aktives, ordentliches und förderndes Mitglied wird durch schriftliches Beitrittsgesuch beim Vorstand beantragt. Mit dem Beitrittsgesuch erkennt das Mitglied die Gültigkeit der jeweils aktuellen Leistungsordnung des Vereins für sich an. Der Vorstand entscheidet über eine Annahme des Beitrittsgesuchs. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese Ernennung muß durch einen Beschluß erfolgen, für den eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
8. **Erlöschen der Mitgliedschaft:** Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
9. Der **Austritt** aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist nur zum Ende des jeweiligen Kalendermonats möglich. Eine Rückerstattung gezahlter Beiträge, insbesondere von Anteilen des Jahresbeitrags, ist ausgeschlossen.
10. **Ausschluß:** Handelt ein Vereinsmitglied den Zielen und Zwecken des Vereins zuwider, verstößt es mehrfach oder schwerwiegend gegen die Leistungsordnung des Vereins oder ist es trotz Mahnung mehr als ein Quartal im Zahlungsrückstand, so kann die Mitgliederversammlung den Ausschluß des Mitglieds beschließen.
11. **Wechsel der Art der Mitgliedschaft** ist zum Ende des jeweiligen Kalendermonats möglich.

§5 Beiträge

1. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge ist in der Beitragsordnung des Vereins geregelt. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
2. In begründeten Ausnahmefällen können Mitglieder durch Vorstandsbeschluß von der Beitragspflicht teilweise oder ganz befreit werden.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfer.

§7 Mitgliederversammlung

1. **Einberufung:** Die Mitgliederversammlung wird mindestens jährlich durch den Vorstand einberufen und durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Es ist spätestens zwei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung wird allen Mitgliedern unter Einhaltung einer Frist von 28 Tagen und durch Ankündigung von Tagesordnungspunkten schriftlich oder per E-Mail bekanntgegeben. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. **Beschlußfassung:** Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist, in jedem Fall aber fünf

ordentliche Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung oder Stimmübertragung ist nicht möglich. Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder getroffen, bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Eine Änderung der Satzung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen. Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung des Protokolls.

3. **Aufgaben** der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer sowie deren Entlastung
 - b. Verabschiedung der Leistungsordnung, der Finanzordnung, der Beitragsordnung und der Technikordnung
 - c. Wahl der Vorstands und der Kassenprüfer
 - d. Beschlußfassung über eine Änderung der Satzung und eine Auflösung des Vereins
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern

§8 Vorstand

1. **Zusammensetzung:** Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens sieben ordentlichen Mitgliedern. Er besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem Schatzmeister/Finanzvorstand sowie dem Schriftführer, alle weiteren Mitglieder des Vorstandes sind Beisitzer.
2. **Aufgaben des Vorstands:** Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen. In der Finanzordnung kann die Mitgliederversammlung abweichende Regelungen für den finanziellen Bereich treffen. Dem Vorstand obliegt ferner die Durchsetzung der von der Mitgliederversammlung erlassenen Leistungsordnung.
3. **Wahl:** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Abstimmung muß geheim erfolgen, wenn mindestens ein anwesendes ordentliches Mitglied der Mitgliederversammlung es wünscht. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
4. **Beschlußfassung:** Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend oder an der Beschlußfassung beteiligt sind. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands vorzeitig aus ihrem Amt aus, müssen innerhalb von acht Wochen Neuwahlen durchgeführt werden. Die Amtszeit der außerhalb des üblichen Turnus gewählten Vorstandsmitglieder endet mit dem Ablauf der turnusmäßigen Amtszeit. Die Beschlußfähigkeit des Vorstandes wird durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder nicht berührt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des

Vorsitzenden / der Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen.

§9 Form der Benachrichtigung und Abstimmung

Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands können auch virtuell, auf elektronischem Wege erfolgen. Die Stimmabgabe erfolgt in diesem Fall unter Einsatz geeigneter Maßnahmen zur Sicherung korrekter elektronischer Stimmabgabe. Die Stimmauszählung und die Archivierung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums. Das Abstimmungsergebnis wird auf elektronischem Wege vereinsöffentlich bekannt macht.

§10 Kassenprüfer

1. **Wahl:** Die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestimmt
2. **Aufgaben:** Die Bücher über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden vom Schatzmeister geführt. Die Prüfung der Bücher erfolgt durch die beiden Kassenprüfer gemäß der Finanzordnung des Vereins. Die Kassenprüfer erstellen einen Bericht zu Händen der Mitgliederversammlung.

§ 11 Haftung

Die Mitglieder des Vorstands sowie die Kassenprüfer haften dem Verein gegenüber nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Schädigung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen und Vereinsauflösung können nicht in derselben Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abwicklung wird vom Vorstand als Liquidator durchgeführt, falls die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28. 1. 2005 beschlossen und mehrfach modifiziert, zuletzt durch die E-Mail-Abstimmung vom 30.09.2007 bis zum 30.10.2007. Die modifizierte Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntgabe an das Registergericht in Kraft. Durch ihre Mitgliedschaft erkennen alle Mitglieder diese Satzung an.

§ 14 Weitere Dokumente des Vereinsgeschehens

Folgende weitere Dokumente und Ordnungen regeln das Vereinsleben:

1. **Die Leistungsordnung** des Vereins regelt die Bedingungen, zu denen Mitglieder der einzelnen Kategorien die Leistungen des Vereins nutzen können. Sie wird durch die Mitgliederversammlung erlassen und ist in der jeweils gültigen Fassung für alle Mitglieder verbindlich.
2. **Die Finanzordnung** regelt die Ausgaben und die Mittelverwendung durch den Vorstand. Sie wird durch die Mitgliederversammlung erlassen und ist in der jeweils gültigen Fassung für alle Mitglieder verbindlich.
3. **Die Beitragsordnung** regelt die Mitgliedsbeiträge der einzelnen Mitglieder-Kategorien. Sie wird durch die Mitgliederversammlung erlassen und ist in der jeweils gültigen Fassung für alle Mitglieder verbindlich.
4. Die **Technikordnung** regelt die Verfahrensweise bei der Nutzung vereinseigener Technik. Sie wird durch die Mitgliederversammlung erlassen und ist in der jeweils gültigen Fassung für alle Mitglieder verbindlich.

Rostock, den 30.10.2007

Für den Vorstand

Jan Conrads

Christian Wedell

Lothar Mickel

Nils Heine